

Verfügung 93/2024 (Amtsblatt 19/2024 vom 02.10.2024)
(OHNE Begründung)

Preisfestlegung zu 118er Rufnummern für Auskunftsdienste - Aufnahme einer Spalte mit Endkundenpreisen in die Liste aller Tarifzuordnungen

A. Die Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 69/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023), geändert durch die Verfügung 110/2023 (Amtsblatt 19/2023 vom 11.10.2023) wird wie folgt geändert

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen):

„[...]“

[die vorangehenden Passagen bleiben unverändert]

3. Liste

Die Bundesnetzagentur führt eine Liste aller Tarifzuordnungen. Die Liste umfasst auch Angaben über vergangene Tarifwechsel (komplette Historie).

Die Liste berücksichtigt

- alle Tarifzuordnungen aus Neuzuteilungen,
- alle erstmaligen Tarifzuordnungen bei Bestandszuteilungen, die der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß übermittelt wurden, und
- alle Tarifwechsel, die der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß übermittelt wurden.

Die Liste hat folgendes Format:

1	2	3	4	5	46	57
Rufnummer	Zuteilungsnehmer	Tarifbezeichnung	<u>Endkundenpreis in €/min</u> (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)	<u>Zusätzlicher Endkundenpreis pro Anruf in €</u> (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)	Gültig ab	Gültig bis
[118xx]	[Name Unternehmen]	[Ax]	[<u>verbindungs-dauer-abhängiger Endkundenpreis</u>]	[<u>Zusätzlicher verbindungs-dauer-unabhängiger Endkundenpreis</u>]	[Datum 1]	[Datum 2]

In Spalte 46 steht bei Neuzuteilungen das vom Antragsteller angegebene Wunschdatum für das Wirksamwerden der Tarifzuordnung, bei Bestandszuteilungen der 01.12.2024 bzw. das gemäß Abschnitt 2.1.2 ermittelte Datum und bei Zeilen aufgrund von Tarifwechseln der Tag, ab dem der neue Tarif gilt.

Gibt es zu einer Auskunftsdiensterufnummer nur eine Zeile (also bislang keinen Tarifwechsel), bleibt Spalte 57 frei.

Gibt es zu einer Auskunftsdiensterufnummer zwei oder mehr Zeilen, bleibt Spalte 57 in der Zeile mit der neuen, aktuell geltenden Tarifbezeichnung frei. In allen übrigen Zeilen steht in Spalte 57 der letzte Gültigkeitstag zu der in Spalte 3 genannten Tarifbezeichnung.“

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]“.

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz [vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist; TKG], in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist; VwVfG], am 04.10.2024, zwei Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 04.10.2024 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig im Internet veröffentlicht unter:

<http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg>